



**mosnang**  
drei en libingen mühlrüti

# **Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen**

---

Vom Gemeinderat erlassen am 30. Juni 2025.  
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. August bis 16. September 2025.  
In Vollzug ab 1. Januar 2026.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 21. November 2012, Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964<sup>1</sup> und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (Stand 1. Oktober 2013)<sup>2</sup> als Reglement:

## I. Zuständigkeit

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Grundsatz                          | Art. 1<br>Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde.   |
| Gemeinderat/<br>Friedhofkommission | Art. 2<br>Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.<br>Er wählt eine Friedhofkommission von sieben Mitgliedern. Ihr gehören das Gemeindepräsidium, zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates das jeweilige Präsidium der betroffenen Kirchgemeinde, sowie die Leitung des Werkhofes an.<br>Die Friedhofkommission führt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, überwacht Friedhöfe und Bestattungen, sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und stellt dem Gemeinderat nötigenfalls Anträge. |

## II. Friedhöfe

|                        |  |
|------------------------|--|
| Grundsatz              | Art. 3<br>Die politische Gemeinde unterhält die Friedhöfe Mosnang, Libingen und Mühlrüti.  |
| Zuständiger Friedhof   | Art. 4<br>Sämtliche Verstorbenen können, unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis, auf dem Friedhof des Wohnortes bestattet werden.<br>Verstorbene Angehörige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Unteres Toggenburg können bei Urnenbeisetzungen auf Wunsch auf dem Friedhof Feld in Bütschwil oder auf dem Friedhof des Wohnortes bestattet werden.<br>Auf dem Friedhof Libingen können auch Verstorbene katholischer Konfession der Weiler Niederberg und Kapf (Gemeinde Wattwil) bestattet werden. |
| Auswärtige Verstorbene | Art. 5<br>Die Beisetzung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Mosnang kann in begründeten Fällen auf allen Friedhöfen durch die vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung bewilligt werden. Dafür ist eine Grabtaxe gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen <sup>1</sup> .  |

---

<sup>1</sup> sGS 458.1

<sup>2</sup> sGS 458.11

### III. Grabstätten

|   |   |
|---|---|
| Gräberarten                             | <p>Art. 6</p> <p>Die Belegung der Friedhöfe erfolgt nach Plänen, welche vom Gemeinderat genehmigt werden.</p> <p>Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:</p> <p><u>Auf allen Friedhöfen</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erdbestattungsgräber</li><li>- Urnengräber</li><li>- Urnenwandgräber</li><li>- Priestergräber</li><li>- Gemeinschaftsgrab</li></ul> <p>Die Kirchgemeinden sind für den Unterhalt der Priestergräber verantwortlich. Die zuständige Kirchgemeinde entscheidet abschliessend über Bestattungsgesuche für auswärtige Priester in einem Priestergrab.</p> |
| Grabesruhe                              | <p>Art. 7</p> <p>Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungsarten mindestens 20 Jahre.</p>  |
| Grabgrösse                              | <p>Art. 8</p> <p>Die Grabgrössen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erdbestattung 160x81cm</li><li>- Urnengräber 120-130x60-65 cm</li></ul> <p>Anordnung, Zwischenräume usw. gemäss Friedhofplan.</p>  |
| Anordnung/<br>Grabeinfassung            | <p>Art. 9</p> <p>Die einzelnen Erdbestattungsgräber sind nebeneinander anzulegen. Es werden einheitliche Einfassungen von der Gemeinde erstellt. Die anteilmässigen Kosten werden den Angehörigen gemäss Tarif verrechnet.</p>  |
| Grabzeichen                             | <p>Art. 10</p> <p>Jedes Erd- und Urnenbestattungsgrab wird auf Kosten der Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet, trägt Name, Vorname sowie das Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Bezeichnung mit einem Namensschild anstelle des Kreuzes erfolgen. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.</p>   |
| Urnenbeisetzung in<br>bestehende Gräber | <p>Art. 11</p> <p>Urnen können in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert. Die Grabesruhe wird durch diese spätere Beisetzung nicht verlängert.</p> <p>Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen, oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden. Für diese gelten die Bestimmungen für Grabmäler gemäss Art. 14 ff. dieses Reglements sinngemäss.</p>   |

#### Urnenwand

##### Art. 12

Die Urnen werden in der Rabatte vor der Urnenwand beigesetzt. Für jede Beisetzung wird an der Urnenwand eine Platte angebracht. Sie trägt Name, Vorname sowie das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Die Beschriftung erfolgt in einheitlichen Schriftzeichen auf Veranlassung des Bestattungsamtes in Absprache mit den Angehörigen.

Auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen kann mit der Schrift eine Verzierung oder ein passendes Symbol angebracht werden. Dieses muss zurückhaltend und ansprechend ausgeführt werden und den Bestimmungen von Art. 14 ff. dieses Reglements sinngemäss entsprechen. Die Kosten für die Platte, die Beschriftung und die Verzierung tragen die Angehörigen.

An der Urnenwand und auf den Inschriftplatten dürfen keine Schriften, Gegenstände usw. angebracht werden.

In der Rabatte vor der Urnenwand ist für jede Bestattung ein kleines Feld reserviert und mit einer Bodenplatte belegt. Dieser Platz darf von den Angehörigen ansprechend gestaltet, aber nicht bepflanzt werden. Auf die angrenzenden Felder und die Gesamtwirkung der Urnenwand muss Rücksicht genommen werden.

Die Bestimmungen der Grabmale und Grabgestaltung gelten sinngemäss.

#### Gemeinschaftsgrab

##### Art. 13

Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in abbaubaren Urnen in der Gemeinschaftsgrabwiese beigesetzt.

Die Stelle, an der die Urne liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan festgehalten.

An der Urnengrabstele wird pro Bestattung ein farbiges Glas eingesetzt. Dieses kann auf Wunsch der Angehörigen in der gleichen Weise wie die Urnenwandtafel eine Beschriftung und ein Symbol enthalten.

Diese letzte Ruhestätte wird mit anderen Verstorbenen geteilt. Individueller Grabschmuck ist nicht gestattet.

Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck zum Zeitpunkt der Urnenbeisetzung sind gestattet und dürfen während höchstens 30 Tagen bestehen bleiben.

#### IV. Grabmäler

##### Allgemeine Grundsätze

##### Art. 14

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und eine Aussage über das Leben oder den Glauben der Verstorbenen enthalten kann.

Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

##### Bewilligungspflicht

##### Art. 15

Für die Errichtung von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Verwaltungsabteilung.

Die Bewilligungsinstanz ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 16 bis 19 dieses Reglements zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.



**mosnang**

dreien libingen mühlrüti

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

Grabzeichen, die der Bewilligung bzw. den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Werkstoffe

Art. 16

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Glas.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht und Porzellan. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Form und Bearbeitung

Art. 17

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Schrift und Schmuck

Art. 18

Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Fotografien von Verstorbenen müssen ansprechend und in guter Qualität angebracht sein. Die Grösse ist begrenzt auf max. 15.0 x 15.0 cm.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Masse

Art. 19

a) Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

|  | Max. Höhe | Max. Tiefe | Max. Breite | Max. Dicke |
|--|-----------|------------|-------------|------------|
| <b>Erdbestattungsgräber</b>  |           |            |             |            |
| Stehend, Grundmass   | 110 cm    |            | 50 cm       | 14 cm      |
| 1. Variante  | 120 cm    |            | 40 cm       | 16 cm      |
| 2. Variante  | 100 cm    |            | 55 cm       | 14 cm      |
| Liegend  |           | 60 cm      | 50 cm       | 8 cm       |
| <b>Urnengräber und Erdbestattungsgräber für Kinder (Achsabstand 75 cm)</b> |           |            |             |            |
| Stehend, Grundmass   | 90 cm     |            | 40 cm       | 14 cm      |
| 1. Variante  | 100 cm    |            | 30 cm       | 16 cm      |
| 2. Variante  | 80 cm     |            | 45 cm       | 14 cm      |
| Liegend  |           | 50 cm      | 40 cm       | 8 cm       |

b) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Grabmäler schmal, niedrige Grabmäler breit gehalten werden.

c) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmalern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreiten überdies um 5 cm überschreiten.

d) Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

e) Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

- f) Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Setzen und Unterhalt  
der Grabmäler

Art. 20

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Die Grabmäler dürfen frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler.

Bepflanzung

Art. 21

Die Bepflanzung und Pflege des Grabes ist Sache der Angehörigen.

Gegen eine einmalige Einlage in die Grabunterhaltsreserve der Gemeinde übernimmt diese den Unterhalt des Grabes für die Dauer der Grabesruhe oder überträgt diesen einem Gärtner. Die Höhe der Einlage wird in einem Gebührentarif geregelt.

Der Gemeinderat überträgt die Kompetenz zum Abschluss der Grabunterhaltsverträge an eine Verwaltungsabteilung.

Grabschmuck

Art. 22

Perlenkränze oder Kränze mit künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet. Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sind von den Angehörigen zu entfernen und können auf einem hierfür bestimmten Platz in Friedhofnähe abgelagert werden.

Grabräumung

Art. 23

Die Räumung von Gräbern wird durch die vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung nach Ablauf der Grabesruhe angeordnet. Sie wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und einem Angehörigen, sofern bekannt, schriftlich mitgeteilt. Die Angehörigen erhalten eine angemessene Frist zur Grabräumung.

Ruhe und Ordnung

Art. 24

Im Friedhof und den umliegenden Anlagen ist Ruhe und Ordnung zu wahren. An Sonn- und Feiertagen darf auf dem Friedhof oder in den umliegenden Anlagen nicht gearbeitet werden.

## V. Bestattungen

Aufbahrung und Überführung  
des Leichnams

Art. 25

Der Leichnam ist in der Regel bis zur Bestattung in die Aufbahrungsräume der Gemeinde zu überführen.

Bestattungsfeier

Art. 26

Kirchliche Bestattungen erfolgen nach dem Ritus der entsprechenden Konfession.

Bestattungen anderer Glaubensgemeinschaften und nicht kirchliche Bestattungen stehen unter der Leitung der für die Bestattungen zuständigen Stelle der Gemeinde. Über die Benützung von kirchlichen Räumen entscheidet die zuständige Kirchgemeinde.



**mosnang**

dreien libingen mühlrüti

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Bestattungstag und -zeit | Art. 27<br>Tag und Zeit der Bestattung werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.<br>Bestattungen finden in der Regel an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 11.00 Uhr oder zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.   |
| Grabgeläute              | Art. 28<br>Das Grabgeläute ist Sache der betreffenden Kirchgemeinde.  |
| Bestattungskosten        | Art. 29<br>Die Gemeinde übernimmt die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Arbeiten des Bestattungsamtes;</li><li>- die Leichenschau;</li><li>- den Sarg ohne besondere Ausstattung;</li><li>- das Grabkreuz inkl. Beschriftung;</li><li>- das Einsargen (ohne Leichenbesorgung);</li><li>- das Bestattungspersonal;</li><li>- die Pauschale für einen Transport gemäss Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen<sup>3</sup>;</li><li>- das Öffnen und Schliessen des Grabes;</li><li>- die Kremation inkl. Standard-Urne;</li></ul> |

## VI. Schlussbestimmungen

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Gebühren                    | Art. 30<br>Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt.         |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 31<br>Das Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 25. Februar 2014 wird aufgehoben. |
| Vollzugsbeginn              | Art. 32<br>Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.  |

**Gemeinderat Mosnang**

Renato Truniger  
Gemeindepräsident

Michelle Brunner  
Ratsschreiberin

<sup>3</sup> sGS 458.1